

**Anordnung
zur Änderung
der Arbeitsschutzanordnung 722/1**

**— Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure
und Hydrogenfluoriden —**

vom 25. März 1970

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentral Vorstand der Industriegewerkschaft Chemie wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 722/1 vom 7. Juli 1967 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — (GBl. II S. 5.35) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In unmittelbarer Nähe aller Arbeitsplätze, an denen die Möglichkeit von Verätzungen durch Flußsäure besteht, muß die Möglichkeit gegeben sein, betroffene Körperstellen sofort mit viel Wasser abzuspülen. Ferner sind dort nach näherer Anweisung des Betriebsarztes Lösungen zur Erstbehandlung gemäß Anlage 3 zur Arbeitsschutzanordnung bereitzustellen.“

§ 2

Die Anlage 3 zu § 9 der Arbeitsschutzanordnung 722/1 erhält folgende Fassung:

**„Erste Hilfe
bei akuter Einwirkung von Fluorwasserstoff,
Flußsäure und Hydrogenfluoriden**

Die Erste Hilfe ist wegen der hochgradig zerstörenden Ätz- und Giftwirkungen, die sich unter Umständen erst nach Stunden bemerkbar machen können, von besonderer Wichtigkeit. Die meisten schweren Verätzungsfolgen entstehen aus der Unkenntnis der Maßnahmen der Ersten Hilfe und der weiteren Behandlung sowie aus dem Mangel an den benötigten Gegen- und Heilmitteln. Aus diesem Grunde sind vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden und deren Lösungen (im folgenden als „Flußsäure usw.“ bezeichnet) die Betriebsarbeitsstellen zu unterrichten. Diese haben sich über erste Hilfsmaßnahmen zu informieren und solche vorzubereiten. Sie haben sich außerdem mit den zur Weiterbehandlung in Frage kommenden Ärzten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens in Verbindung zu setzen (vgl. § 9 der Arbeitsschutzanordnung 722/1). Bei der Überweisung von Unfallverletzten hat das Begleitpersonal die Behandlungsstelle sofort zu informieren, daß eine Flußsäureverätzung vorliegt. Telefonische Voranmeldung ist dringend zu empfehlen!

1. Verätzungen der Haut durch Flußsäure usw.

Die wirksamste Hilfe ist das sofortige Abspülen mit reichlich Wasser (etwa 5 Minuten). Jede Hautstelle, die mit Fluorwasserstoff oder Hydrogenfluoridlösungen in Berührung gekommen ist (ausgenommen die Augen und deren Umgebung), ist daran anschließend mit 20%iger Magnesiumsulfatlösung zu behandeln, auch wenn keine Ätzwirkung zu sehen oder zu spüren ist. Mit dieser Lösung sind Umschläge, die häufig zu wechseln sind, oder noch besser Bäder des betroffenen Körperteiles durchzuführen, bis ärztliche Behandlung einsetzt. Diese Lösung ist ständig an den Arbeitsplätzen bereitzuhalten.

Falls 20%ige Magnesiumsulfatlösung nicht zur Hand ist, sind sehr reichliche Spülungen mit fließendem Wasser (Dusche!) bis zur ärztlichen Hilfeleistung anzuwenden. Das gleiche gilt sinngemäß bei Verätzungen der Augenumgebung. Der Verletzte soll sich unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

2. Verätzungen der Augen durch Flußsäure usw.

Reichliches Spülen mit Wasser ist die vordringlichste Maßnahme der Ersten Hilfe.

An das Spülen mit Wasser (1 bis 2 Minuten) soll sich eine fortlaufende Spülung mit 1%iger Natriumcarbonat- (Natriumhydrogencarbonat-) Lösung anschließen, die nach Möglichkeit auch während der unverzüglich einzuleitenden Transportes zum Augenarzt durch geführt werden muß.

**3. Einwirkung von Fluorwasserstoffdämpfen auf
Atemwege und Lunge**

Schwere Reizerscheinungen führen zu Husten, stechenden Schmerzen und Atemnot.

Der Betroffene ist sofort in Räume mit reiner Luft oder ins Freie zu bringen. Körperliche Anstrengung ist streng zu vermeiden. Der Betroffene soll daher nicht allein gehen oder geführt werden, sondern mittels einer Trage transportiert werden. Sauerstoff darf nur in Form von Inhalation, nicht jedoch unter Überdruck angewendet werden.

Der Verletzte ist schnell in ein Krankenhaus zu transportieren.

4. Einwirkung von Flußsäure usw. auf die Verdauungswege (Trinken, Verschlucken)

Durch Säurewirkung kommt es meist zu einer Verätzung von Mund, Speiseröhre und Magen. Die Erste Hilfe besteht im Trinkenlassen oder Einflößen von Milch. Bei Bewußtlosen darf dies nicht durchgeführt werden!

Der Verletzte ist schnellstens in ein Krankenhaus zu transportieren.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1970

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

**Anordnung
über die Geltung der Anordnung
vom 20. November 1969
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung
von Erzeugnissen und Leistungen
der metallverarbeitenden Industrie
im Bereich des Ministeriums
für Chemische Industrie**

vom 25. März 1970

§ 1

Die Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II 1970 S. 73) gilt im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie für die WB Chemieanlagen.